

Amtliche Bekanntmachung:

1. Nachtrag zur Straßenbeitragssatzung (StrBS)

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I Satz 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenroda am 18.07.2022 nachstehenden 1. Nachtrag zur Straßenbeitragssatzung (StrBS) der Gemeinde Hohenroda vom 06.03.2018 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

§ 3 Anteil der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde trägt 40 % des beitragsfähigen Aufwands, wenn die Verkehrsanlage überwiegend dem Anliegerverkehr, 50 %, wenn sie überwiegend dem innerörtlichen und 75 %, wenn sie überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient. Die Gemeindeanteile gelten auch für die Abrechnung (Herstellung, Um- und Ausbau) von Außenbereichsstraßen.
Die Gemeinde legt durch Einzelbeschluss die Klassifizierung der Verkehrsanlage vor der Bauausführung fest.
- (2) Unterscheiden sich Teile einer Verkehrsanlage in ihrer Verkehrsbedeutung, gelten die Regelungen in Abs. 1 für diese einzelnen Teileinrichtungen jeweils entsprechend.
- (3) Die Gemeinde trägt **75 %** des beitragsfähigen Aufwands für Gehweganlagen entlang klassifizierter Ortsdurchfahrten (Kreis- und Landesstraßen).

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Hohenroda, 19.07.2022

(Siegel)

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hohenroda
gez. S t e n d a
(Bürgermeister)